

Vorzeitige Aufnahme – Antrag

Antragstellerin/Antragsteller:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Datum:

┌ Schule ─┐

└ ─┘

Vorzeitige Aufnahme in die Schule nach § 64 Abs. 1 NSchG

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die vorzeitige Aufnahme in die Schule nach § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz zum Schuljahr 20___/20___ für meine/unsere Tochter/meinen/unsere(n) Sohn:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Datum: _____

┌ An das
Schulsekretariat ─┐

└ ─┘

Einladung für die Schuleingangsuntersuchung erstellen.

Bemerkungen:

Schulleiterin/Schulleiter

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

– Auszug –

§ 64 Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ³Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

...

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Erl. d. MK vom 1. 12. 2016 (SVBl. S. 705)

– Auszug –

...

4. Zu § 64: Beginn der Schulpflicht

4.1 Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. 9. vollenden werden; dazu zählen auch die Kinder, die am 1. 10. ihren 6. Geburtstag haben.

Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im Mai des Vorjahres in der für sie künftig zuständigen Grundschule an. Mit der Anmeldung des Kindes ist noch keine Aufnahme in dieser Schule erfolgt.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach Satz 1 noch nicht schulpflichtig sind, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“).

Die angemeldeten schulpflichtigen Kinder und „Kann-Kinder“ sind von einer Schule aufzunehmen, es sei denn, dass sie für den Schulbesuch körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme können

- die Ergebnisse von Einschulungsuntersuchungen oder von Früherkennungsuntersuchungen (U9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie
- mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen,
- anerkannte Testverfahren durchgeführt,
- die Schulärztin oder der Schularzt oder die schulpflichtige Beratung hinzugezogen werden.